

II-8841 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No.290/1A
Präs.: 18. OKT. 1989
.....

A N T R A G

der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates geändert wird (Nationalrats-Wahlordnungsnovelle 1989)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz vom 27. November 1970 über die Wahl des Nationalrates (Nationalratswahlordnung 1971), BGBl. 391/1970, zuletzt geändert durch BGBl. 19/1988, geändert wird.

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. November 1970 über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1971), zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt 19/1988, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs.1 lautet:

"(1) Der Nationalrat besteht aus 183 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählt werden, sofern sich nicht aufgrund dieser Bestimmungen eine andere Anzahl der Mitglieder ergibt."

2. § 2 lautet:

"§ 2. Wahlkreise, Wahlbezirke, Wahlkreisverband; Stimmbezirke.

(1) Das Bundesgebiet wird für Zwecke der Wahl in neun Wahlkreise und 21 Wahlbezirke eingeteilt.

(2) Jedes Bundesland bildet einen Wahlkreis. Der Wahlkreis führt die Bezeichnung des Bundeslandes und erhält eine Nummer, die sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Bundesländer richtet.

(3) Die Wahlkreise werden in einem Wahlkreisverband zusammengefaßt.

(4) Im Bundesland Oberösterreich werden fünf, in den Bundesländern Niederösterreich und Steiermark je vier, im Bundesland Wien drei Wahlbezirke eingerichtet. Die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg bilden je einen Wahlbezirk. Die Wahlbezirksgrenzen dürfen die Grenzen der politischen Bezirke und der Bundesländer nicht schneiden. Abweichend von dieser Regel wird das Gebiet der Gemeinde Gerasdorf in Niederösterreich dem Wahlbezirk Weinviertel zugewiesen. Der Wahlbezirk führt die aus Abs.5 ersichtliche Bezeichnung und erhält eine zweistellige Nummer, deren Zehnerstelle sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Bundesländer, in denen sie eingerichtet sind, richtet. Die Einerstelle wird in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg mit Null bezeichnet und in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien beginnend mit Eins in regionaler Reihenfolge vergeben.

(5) Die Wahlbezirke umfassen folgende Bundesländer bzw. politische Bezirke:

10. Burgenland.

20. Kärnten.

31. Mostviertel (Bezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten-Land und St. Pölten-Stadt, Scheibbs, Tulln, Waidhofen an der Ybbs-Stadt).

32. Industrieviertel (Bezirke Baden, Bruck an der Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wien-Umgebung abzüglich der Gemeinde Gerasdorf, Wiener Neustadt-Stadt und Wiener Neustadt-Land).

33. Waldviertel (Bezirke Gmünd, Horn, Krems-Stadt und Krems-Land, Waidhofen an der Thaya, Zwettl).

34. Weinviertel (Bezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach an der Zaya, Gemeinde Gerasdorf).

41. Linz und Umgebung (Bezirke Linz-Stadt und Linz-Land).

42. Innviertel (Bezirke Braunau am Inn, Ried im Innkreis, Schärding).

43. Hausruckviertel (Bezirke Eferding, Grieskirchen, Vöcklabruck, Wels-Stadt und Wels-Land).

44. Traunviertel (Bezirke Gmunden, Kirchdorf an der Krems, Steyr-Stadt und Steyr-Land).

45. Mühlviertel (Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung).

50. Salzburg.

- 3 -

- 61. Graz (Bezirke Graz-Stadt und Graz-Umgebung).
- 62. Mittel- und Untersteiermark (Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg).
- 63. Oststeiermark (Bezirke Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Weiz).
- 64. Obersteiermark (Bezirke Bruck an der Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Murau).

- 70. Tirol.

- 80. Vorarlberg.

- 91. Wien Nord (Gemeindebezirke 2, 20 bis 22).
- 92. Wien Süd (Gemeindebezirke 3 bis 5, 10 bis 13, 23).
- 93. Wien West (Gemeindebezirke 1, 6 bis 9, 14 bis 19).

(6) Die Stimmabgabe erfolgt vor den örtlichen Wahlbehörden. Örtliche Wahlbehörden sind die Gemeindewahlbehörden und Sprengelwahlbehörden.

(7) Jeder politische Bezirk und jede Stadt mit eigenem Statut bildet einen Stimmbezirk. In der Stadt Wien ist jeder Gemeindebezirk ein Stimmbezirk."

3. § 3 lautet:

"§ 3. Zahl der Mandate in den Wahlkreisen und Wahlbezirken. Berechnung nach der jeweils letzten Volkszählung.

(1) In jedem Wahlkreis gelangen soviele Nationalratsmandate zur Vergabe, wie die Berechnung gemäß den Absätzen 2 bis 4 ergibt.

(2) Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung (Volkszählungsgesetz 1980, BGBl.Nr. 199) im Gebiete der Republik ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist durch die Zahl 183 zu teilen. Dieser Quotient ist auf 5 Dezimalstellen zu berechnen. Er bildet die Verhältniszahl.

(3) Jedem Wahlkreis werden soviele Mandate zugewiesen, wie die Verhältniszahl (Abs.2) in der Zahl der Staatsbürger, die im Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz haben, enthalten ist.

(4) Können auf diese Weise noch nicht alle 183 Mandate aufgeteilt werden, so sind die gemäß Abs.3 zu ermittelnden Quotienten auf 5 Dezimalstellen zu berechnen. Die restlichen Mandate erhalten zusätzlich die Wahlkreise, bei denen sich der Reihenfolge nach die größten Dezimalreste ergeben. Sind hiebei die Dezimalreste bei zwei oder mehreren Wahlkreisen gleich groß, so erhalten diese Wahlkreise je ein restliches Mandat, es sei denn, daß es sich um die Zuweisung des letzten der 183 Mandate handelt. Hätten auf die

Zuweisung dieses letzten Mandates infolge gleich hoher Dezimalreste zwei oder mehrere Wahlkreise den gleichen Anspruch, so entscheidet über die Frage, welchem Wahlkreis dieses letzte restliche Mandat zufällt, das Los.

(5) In jedem Wahlbezirk gelangen sovielen Nationalratsmandate zur Vergabe, wie die Berechnung gemäß den Abs.6 bis 9 ergibt.

(6) Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung (Volkszählungsgesetz 1980, BGBl.Nr.199) im Gebiet der Republik ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist durch die Zahl 133 zu teilen. Dieser Quotient ist auf 5 Dezimalstellen zu berechnen. Er bildet die Verhältniszahl.

(7) Jedem Wahlkreis werden sovielen der für die Wahlbezirke bestimmten Mandate zugewiesen, wie die Verhältniszahl (Abs.6) in der Zahl der Staatsbürger, die im Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, enthalten ist.

(8) Können auf diese Weise noch nicht alle der 133 für die Wahlbezirke bestimmten Mandate auf die Wahlkreise aufgeteilt werden, so ist der Abs.4 sinngemäß anzuwenden.

(9) In Wahlkreisen, in denen mehrere Wahlbezirke eingerichtet sind, werden die für die Vergabe innerhalb der Wahlbezirke bestimmten Mandate unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs.6 bis 8 auf die Wahlbezirke aufgeteilt."

4. § 4 Abs.1 lautet:

"(1) Die Zahl der auf jeden Wahlbezirk und Wahlkreis gemäß § 3 entfallenden Mandate ist vom Bundesminister für Inneres unmittelbar nach endgültiger Feststellung des Ergebnisses der jeweils letzten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung zu ermitteln und im Bundesgesetzblatt kundzumachen."

5. § 10 Abs.4 lautet:

"(4) Die Kreiswahlbehörden sind zugleich Wahlbezirkswahlbehörden für die im Gebiet ihres Bundeslandes befindlichen Wahlbezirke."

6. § 11 entfällt.

7. In § 12 lauten die Überschrift und Abs.1:

"§ 12. Hauptwahlbehörde und Verbandswahlbehörde.

(1) Für das ganze Bundesgebiet wird im Bundesministerium für Inneres die Hauptwahlbehörde eingesetzt. Diese ist zugleich Verbandswahlbehörde für den bundesweiten Wahlkreisverband."

8. § 12 Abs.6 lautet:

"(6) Die Mitglieder der Hauptwahlbehörde dürfen keiner anderen Wahlbehörde angehören."

9. § 15 Abs.3 lautet:

"(3) Die nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzer und Ersatzmänner werden aufgrund der Vorschläge der Parteien unter sinngemäßer Anwendung von § 3 Abs. 2 bis 4 nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates im Bereich der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereich der Gemeinden festgestellten Stärke berufen."

10. § 21 Abs. 1 lautet:

"(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Stichtag das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind."

11. § 22 entfällt.

12. § 24 lautet:

"§ 24. Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit.

Vom Wahlrecht sind Personen ausgeschlossen, für die

1. ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist und das Pflugschaftsgericht ausgesprochen hat, daß mit der Bestellung eines Sachwalters der Verlust des Wahlrechtes verbunden ist;

2. trotz mangelnder Handlungsfähigkeit kein Sachwalter bestellt ist, das Pflugschaftsgericht aber verfügt hat, daß sie vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen können."

13. § 25 entfällt.

14. § 26 Abs.3 lautet:

"(3) Die Wählerverzeichnisse sind von den Gemeinden auf Grund der Wählerevidenz anzulegen. In die Wählerverzeichnisse sind außer den bereits in die Wählerevidenz eingetragenen Wahlberechtigten auch noch alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die am Stichtag das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind."

15. Im § 30 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt."

16. § 41 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechtes haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, Maßnahmenvollzug und verwaltungsbehördlichen Arrestlokalen unmöglich ist und sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 74 a Abs.1) in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 74 oder § 74 b in Betracht kommt.

(3) Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte aus Gründen des Abs.2 weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, daß er auf einen Besuch gemäß § 74 a eingerichtete besondere Wahlbehörde verzichtet."

17. § 42 Abs.1 lautet:

"(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Bei mündlichem Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Im Fall des § 41 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 74 a Abs.1 unter genauer Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten."

- 7 -

18. § 43 Abs.2 lautet:

"(2) Im Falle der Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 41 Abs.2 an einen Wahlberechtigten, der sich außerhalb des Ortes einer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhält, hat die ausstellende Gemeinde diejenige Gemeinde, in deren Bereich sich diese Person aufhält, von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, daß diese von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist."

19. § 44 lautet:

"§ 44. Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind."

20. Die Überschrift des 2.Abschnittes im III.Hauptstück sowie die §§ 44a bis 44d lauten:

"2.Abschnitt. Wahlbewerbung in den Wahlbezirken
und den Wahlkreisen.

§ 44a. Einbringung und Unterstützung von Wahlbewerbungen für die Wahlbezirke.

(1) Wahlbewerber haben ihre Wahlbewerbung für das erste Ermittlungsverfahren spätestens am dreißigsten Tage vor dem Wahltag bis 17 Uhr der Kreiswahlbehörde vorzulegen. Diese hat auf der Bewerbung den Tag und die Uhrzeit ihres Einlangens zu vermerken.

(2) Die Bewerbung muß von wenigstens einem Mitglied des Nationalrates oder von mindestens 50 Personen, die am Stichtag in einer Gemeinde des Wahlbezirkes als wahlberechtigt in der Wählerevidenz eingetragen waren, unterstützt sein. Tritt ein Bewerber für eine Partei auf, so muß der für den Wahlkreis bestellte Zustellungsbevollmächtigte der Verwendung der Parteibezeichnung in der Wahlbewerbung schriftlich zustimmen.

(3) Die Einbringung von Wahlbewerbungen ein und desselben Bewerbers für mehr als einen Wahlbezirk ist unzulässig.

(4) Die Abs. 3 und 4 des § 45 gelten sinngemäß.

§ 44b. Inhalt der Wahlbewerbung im Wahlbezirk.

(1) Die Wahlbewerbung im Wahlbezirk hat zu enthalten:

1. Vor- und Familienname des Wahlbewerbers, dessen Geburtsdatum, Adresse sowie seine Berufsbezeichnung;

2. falls der Bewerber seine Wahlbewerbung unabhängig von einer politischen Partei einbringt: den Vermerk 'unabhängig';

3. falls der Bewerber für eine wahlwerbende Partei auftritt: die Parteibezeichnung einschließlich der allfälligen Kurzbezeichnung, die mit derjenigen des Kreiswahlvorschlages übereinstimmen muß.

(2) § 46 Abs.3 gilt sinngemäß.

(3) Die Wahlbewerber im Wahlbezirk haben an den Bund einen Beitrag für die Kosten der Herstellung des Amtlichen Stimmzettels in der Höhe von 1000,- S zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Übermittlung der Wahlbewerbung (Abs.1) bei der Kreiswahlbehörde bar zu erlegen. Wird der Kostenvorschlag nicht erlegt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

§ 44c. Überprüfung der Bewerbungen in den Wahlbezirken.

(1) § 49 gilt sinngemäß.

(2) Die Hauptwahlbehörde hat anhand der ihr übermittelten Abschriften der eingebrachten Bewerbungen in den Wahlbezirken unverzüglich zu überprüfen, ob Wahlbewerbungen ein und desselben Bewerbers für mehrere Wahlbezirke vorliegen. Ist dies der Fall, so ist dieser von der Hauptwahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen, spätestens jedoch am 27. Tage vor dem Wahltag, zu erklären, für welche der Wahlbewerbungen er sich entscheidet. Alle anderen Wahlbewerbungen werden gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, ist die erste Wahlbewerbung, die seinen Namen trug, zu belassen.

(3) Weisen mehrere Wahlbewerbungen im selben Wahlbezirk den Namen ein und desselben Bewerbers auf, so hat die Kreiswahlbehörde Abs.2 sinngemäß anzuwenden.

§ 44d. Abschließung und Veröffentlichung der Bewerbungen in den Wahlbezirken, Zurückziehung von Wahlbewerbungen, Rückerstattung des Kostenbeitrages.

Hinsichtlich der Abschließung und Veröffentlichung der Wahlbewerbungen in den Wahlbezirken, der Zurückziehung von Wahlbewerbungen sowie der Rückerstattung des Kostenbeitrages sind die §§ 52, 53 und 54 sinngemäß anzuwenden. Bei der sinngemäßen Anwendung des § 52 ist zu beachten, daß die Kandidaten in der alphabetischen Reihenfolge ihres Familiennamens anzuführen sind."

21. Im § 45 Abs.1 lautet der erste Satz:

"(1) Wahlwerbende Parteien haben ihren Wahlvorschlag für das zweite Ermittlungsverfahren (Kreiswahlvorschlag) spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag bis 17 Uhr der Kreiswahlbehörde vorzulegen."

22. In § 45 Abs.2 lautet der erste Satz:

"Der Kreiswahlvorschlag muß von wenigstens einem Mitglied des Nationalrates unterschrieben oder von Personen, die am Stichtag in einer Gemeinde des Wahlkreises als wahlberechtigt in der Wählerevidenz eingetragen waren, unterstützt sein, und zwar im fünffachen Ausmaß der Anzahl der Mandate, die im betreffenden Wahlkreis zur Vergabe gelangen."

23. In § 46 Abs.4 lautet der erste Satz:

"Die wahlwerbenden Parteien haben an den Bund einen Beitrag für die Kosten der Herstellung des amtlichen Stimmzettels in der Höhe von 2.500 Schilling zu leisten."

24. In § 49 Abs.1 lautet der erste Satz:

"Die Kreiswahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Kreiswahlvorschläge von wenigstens einem Mitglied des Nationalrates unterschrieben oder von der gemäß § 45 Abs.2 erforderlichen Zahl der Wahlberechtigten des Wahlkreises unterstützt und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind."

25. § 53 Abs.1 lautet:

"(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Kreiswahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag bis 17 Uhr bei der Kreiswahlbehörde einlangen und von den Mitgliedern des Nationalrates oder der Hälfte der Wahlberechtigten, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterstützt haben, gefertigt sein."

26. § 63 Abs.3 lautet:

"(3) Wahlzeugen ist keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen auferlegt."

27. § 70 Abs.1 letzter Satz lautet:

"Auf den leeren amtlichen Stimmzettel hat der Wahlleiter, bevor er ihn dem Wähler übergibt, die Nummer des Wahlkreises sowie des Wahlbezirkes einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen sind."

28. § 74a lautet:

"§ 74 a. Ausübung der Wahl durch Bettlägerige und in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler.

(1) Um Wahlberechtigten, die aufgrund eines Antrages gemäß § 41 Abs.2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, haben die Gemeinden und Wahlbehörden, in Wien der Magistrat, spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen. Die Bestimmungen der §§ 55 und 57 sind sinngemäß zu beachten.

(2) Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des § 74 Abs.3 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Stimmzettelprüfung durch die besonderen Wahlbehörden umfaßt nur die im § 84 Abs.2 bestimmte Feststellung. Die Wahlkuverts von Wahlkartenwählern gemäß § 41 Abs.2 aus anderen Wahlkreisen sind gesondert zu zählen und den gemäß Abs.4 tätig werdenden Wahlbehörden gesondert zu übergeben. Hinsichtlich der Niederschrift der besonderen Wahlbehörden ist § 85 Abs.2 lit.a bis h, Abs. 3 lit.a bis d und g sowie Abs.4 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, haben unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlheimnisses jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden festzustellen hat. Diese Wahlbehörde hat sodann die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts der Bettlägerigen oder in ihrer Freiheit beschränkten Wähler des Wahlkreises in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen; die Wahlkuverts von Bettlägerigen oder in ihrer Freiheit beschränkten Wähler aus anderen Wahlkreisen sind nach den § 84 Abs.3 und § 85 Abs.3 lit.h zu behandeln. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der feststellenden Wahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes."

- 11 -

29. § 74 b lautet:

"§ 74 b. Ausübung des Wahlrechtes von in ihrer Freiheit beschränkten Wahlberechtigten.

Um den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in verwaltungsbehördlichen Arrestlokalen Untergebrachten die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde, in Wien der Magistrat, für den örtlichen Unterbringungsbereich ein oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Im übrigen sind die Bestimmungen für die Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten (§ 74) sinngemäß zu beachten."

30. § 75 lautet:

"§ 75. Amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirkes und des Wahlkreises.

(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlbezirkes und des Wahlkreises ist in zwei gleichgroße Teile zu unterteilen, von denen jeweils einer der Wahl der Bewerber im Wahlbezirk und einer der Wahl einer Parteiliste vorbehalten ist.

(2) Für jeden Bewerber im Wahlbezirk ist eine gleich große Zeile vorzusehen. Diese hat einen Kreis, den Vor- und Zunamen des Kandidaten, dessen Berufsbezeichnung, das Geburtsjahr sowie eine unterscheidende Kurzbezeichnung der Partei, für die der Bewerber kandidiert bzw. den Vermerk, daß er unabhängig kandidiert, zu beinhalten. Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen.

(3) Für jede wahlwerbende Partei ist eine gleichgroße Spalte vorzusehen. Sie hat die Listennummer, einen Kreis, die Partei- bezeichnung einschließlich der allfälligen Kurzbezeichnung und des allfälligen Koppelungsvermerkes sowie einen freien Raum zur Eintragung eines Bewerbers der gewählten Parteiliste zu enthalten.

(4) Im übrigen hat der amtliche Stimmzettel des Wahlbezirkes und Wahlkreises unter Berücksichtigung der gemäß § 52 erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(5) Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Kreiswahlbehörde hergestellt werden.

(6) Die Größe der amtlichen Stimmzettel der Wahlbezirke und Wahlkreise hat sich nach der Anzahl der im Wahlbezirk zu berücksichtigenden Bewerber sowie der Anzahl der im Wahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern zu richten. Das Ausmaß hat ungefähr 14,5 bis 15,5 cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der

Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Es sind für alle Bezeichnungen der Wahlbewerber im Wahlbezirk sowie für alle Parteibezeichnungen innerhalb der jeweiligen Liste die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden, wobei gegebenenfalls auch noch ein Vermerk über die Koppelung des Verbandswahlvorschlages der betreffenden Partei mit denjenigen anderer Parteien zuzufügen ist. Das Wort 'Liste' ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennlinien der Rechtecke und die Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(7) Die amtlichen Stimmzettel des Wahlbezirkes und des Wahlkreises sind durch die Kreiswahlbehörde den Sprengelwahlbehörden in Wien unmittelbar, den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden außerhalb Wiens über die Bezirkshauptmannschaft und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 15 v.H. zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 v.H. ist an Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel des Wahlbezirkes und des Wahlkreises sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

(8) Die Kosten der Herstellung des amtlichen Stimmzettels sind vom Bund zu tragen."

31. In § 76 Abs.1 lautet der erste Satz:

"Der leere amtliche Stimmzettel hat sowohl eine Rubrik, die der Wähler des Wahlbezirkes bezeichnen kann, als auch eine Rubrik, in der der Wähler die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) sowie einen Bewerber der von ihm gewählten Partei eintragen kann, als auch die aus dem Muster in Anlage 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten."

32. § 78 lautet:

"§ 78. Gültige Ausfüllung.

(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises und Wahlbezirkes ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste bzw. welche Bewerber des Wahlbezirkes der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der

links von jeder Partei- bzw. Bewerberbezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste bzw. die in derselben Zeile angeführten Bewerber wählen will.

(2) Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei oder von Wahlbewerbern durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien bzw. durch Durchstreichen einer genügenden Anzahl von Wahlwerbern im Wahlbezirk eindeutig zu erkennen ist.

(3) Im der Wahl im Wahlbezirk vorbehaltenen Teil des amtlichen Stimmzettels kann der Wähler in Wahlbezirken, in denen bis zu acht Mandate zur Vergabe gelangen, bis zu zwei Bewerber, in Wahlbezirken, in denen mehr Mandate zur Vergabe gelangen, soviele Bewerber bezeichnen, als einem ganzzahligen Drittel der Anzahl der zur Vergabe gelangenden Mandate entspricht. Der der Wahl im Wahlbezirk vorbehaltene Teil des amtlichen Stimmzettels ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wähler weniger Bewerber bezeichnet hat, als dies zulässig ist.

(4) Durch das ungültige Ausfüllen des der Wahl im Wahlkreis vorbehaltenen Teiles des amtlichen Stimmzettels wird die Gültigkeit des der Wahl im Wahlbezirk vorbehaltenen Teiles des amtlichen Stimmzettels nicht beeinträchtigt und umgekehrt."

33. § 79 Abs.2 lautet:

"(2) Ein amtlicher Stimmzettel, der im für die Wahl im Wahlkreis vorgesehenen Teil nur die Bezeichnung eines Bewerbers aufweist, gilt als gültige Eintragung seines Namens gemäß § 91, aber nicht als gültige Stimme für die Parteiliste des vom Wähler bezeichneten Bewerbers."

34. § 80 Abs.1 lautet:

"(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste bzw. die gleichen Wahlbewerber im Wahlbezirk bezeichnet wurden, oder
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste bzw. die gewählten Bewerber im Wahlbezirk ergibt, oder
3. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die

Übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 79 Abs.3 und § 81 Abs.3 nicht beeinträchtigt ist."

35. § 81 lautet:

"§ 81. Ungültige Stimmzettel.

(1) Der Stimmzettel ist im betreffenden Teil (Wahlkreis bzw. Wahlbezirk) ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde; oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste, bzw. welche Wahlbewerber im Wahlbezirk der Wähler wählen wollte, oder
3. keine Parteiliste, kein Bewerber und auch keine Wahlbewerber des Wahlbezirktes bezeichnet wurden, oder
4. zwei oder mehrere Parteilisten angezeichnet wurden, oder
5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listenummer aber keine Parteibezeichnung enthält, oder
6. nur ein Bewerber bezeichnet wurde, der nicht Bewerber der in der gleichen Zeile angeführten Parteiliste ist, oder
7. mehr Wahlbewerber im Wahlbezirk bezeichnet wurden, als dies zulässig ist (§ 78 Abs.3), oder
8. aus den vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste bzw. welche Wahlbewerber im Wahlbezirk er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Parteien bzw. Wahlbewerber im Wahlbezirk lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei, der Bezeichnung eines Bewerbers oder zur Kennzeichnung von Wahlbewerbern des Wahlbezirktes angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht."

36. § 82 lautet:

" § 82. Gültige Ausfüllung.

(1) Der leere amtliche Stimmzettel ist dann gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste bzw. welche Wahlbewerber im Wahlbezirk der Wahlkartenwähler wählen wollte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Wähler die Parteibezeichnung oder die Kurzbezeichnung einer Parteiliste bzw. die Namen der Wahlbewerber im Wahlbezirk anführt, die in dem Wahlkreis bzw. Wahlbezirk, in welchem er in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen ist, veröffentlicht wurde.

(2) Der Wahlkartenwähler kann auf dem ihm ausgefolgten leeren amtlichen Stimmzettel einen Bewerber der von ihm gewählten Partei bezeichnen oder einen Bewerber bezeichnen, ohne dessen Partei zu bezeichnen. In letzterem Fall ist im Ermittlungsverfahren § 79 Abs. 2 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften der §§ 78 bis 80 gelten sinngemäß."

37. § 83 Abs.1 lautet:

"(1) Der leere amtliche Stimmzettel ist im betreffenden Teil ungültig, wenn

1. aus den vom Wähler vorgenommenen Eintragungen nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste bzw. welche Wahlbewerber im Wahlbezirk er wählen wollte, oder

2. eine Partei bzw. ein oder mehrere Bewerber im Wahlbezirk bezeichnet wurden, von der bzw. von denen ein Kreiswahlvorschlag bzw. eine Wahlbewerbung in dem Wahlkreis bzw. in dem Wahlbezirk, in welchem der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen ist, nicht veröffentlicht wurde, oder

3. keine Parteiliste, kein Bewerber und auch keine Wahlbewerber im Wahlbezirk bezeichnet wurden, oder

4. ein Bewerber bezeichnet wurde, der nicht in der vom Wähler zu wählenden Parteiliste aufscheint, oder

5. die Nummer des Wahlkreises und die Nummer des Wahlbezirks (§ 70 Abs.1 letzter Satz) nicht eingesetzt oder nicht eindeutig erkennbar ist."

38. In § 84 lauten die Abs.3 bis 5:

"(3) Die Wahlbehörde hat sodann die in einem besonderen Behältnis befindlichen Wahlkuverts für Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen bzw. für Wahlkreise, in denen mehrere Wahlbezirke eingerichtet sind, Wahlkuverts für Wahlkartenwähler aus anderen Wahlbezirken desselben Wahlkreises, zu zählen und zu verpacken. Der Umschlag ist fest zu verschließen und mit einer Siegelmarke zu versehen. Auf dem Umschlag ist die Nummer des Wahlkreises und des Wahlbezirkes und die Anzahl der im Umschlag enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts anzugeben. Hierauf hat die Wahlbehörde die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und festzustellen:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu a) zuzüglich der Zahl der Wahlkuverts der Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen bzw. anderen Wahlbezirken desselben Wahlkreises, mit der Zahl zu b) nicht übereinstimmt.

(4) Die Wahlbehörde hat hierauf die von den Wählern des Wahlkreises abgegebenen Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und festzustellen:

- a) die Gesamtsummen der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen für den Wahlbezirk bzw. den Wahlkreis;
- b) die Summen der abgegebenen ungültigen Stimmen für den Wahlbezirk bzw. den Wahlkreis;
- c) die Summen der abgegebenen gültigen Stimmen für den Wahlbezirk bzw. den Wahlkreis;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen);
- e) die Summe der auf die einzelnen Bewerber der Parteilisten gemäß § 79 entfallenden Bezeichnungen (Vorzugsstimmen);
- f) die Summe der auf die einzelnen Wahlbewerber im Wahlbezirk entfallenden Bezeichnungen (Personenstimmen).

(5) Die nach Abs.4 getroffenen Feststellungen sowie die Zahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen bzw. aus anderen Wahlbezirken desselben Wahlkreises abgegebenen Wahlkuverts sind sofort in der Niederschrift (§ 85) zu beurkunden und in den Gemeinden außerhalb Wiens, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde in den übrigen Gemeinden sowie in Wien der Bezirkswahlbehörde, auf die schnellste Art, wenn möglich

telefonisch, bekanntzugeben. Wurden Stimmen von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen bzw. aus anderen Wahlbezirken desselben Wahlkreises nicht abgegeben, so ist dies hiebei ausdrücklich anzugeben."

39. In § 85 Abs.2 lautet lit.a:

"a) die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, politischer Bezirk, Wahlsprengel, Wahlbezirk, Wahlkreis) und den Wahltag;"

40. In § 85 Abs.2 lautet lit.f:

"f) die Namen der Wahlkartenwähler unter besonderer Hervorhebung der Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen bzw. anderen Wahlbezirken desselben Wahlkreises;"

41. In § 85 Abs.3 lautet lit.h:

"h) die von den Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen bzw. anderen Wahlbezirken desselben Wahlkreises abgegebenen Wahlkuverts in dem besonders gekennzeichneten und versiegelten Umschlag (§ 84 Abs.3 zweiter Satz), falls diese nicht schon gemäß § 89 Abs.2 gesondert an die Kreiswahlbehörde weitergeleitet wurden."

42. § 89 Abs.2 lautet:

"(2) Die Gemeindewahlbehörden, die ihre Wahlakten nicht mehr am Wahltage der Bezirkswahlbehörde übermitteln können, haben jedenfalls die von den Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen bzw. anderen Wahlbezirken desselben Wahlkreises abgegebenen Wahlkuverts unverzüglich nach der gemäß § 84 Abs.3 vorgenommenen Zählung gesondert an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten. Von dieser sind sie unverzüglich der Kreiswahlbehörde zu übermitteln."

43. § 91 Abs.3 entfällt.

44. § 92 lautet:

"§ 92. Feststellung der Zahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen bzw. anderen Wahlbezirken desselben Wahlkreises abgegebenen Wahlkuverts, Bericht an die Hauptwahlbehörde.

Jede Kreiswahlbehörde hat zunächst, sobald bei ihr alle gemäß § 88 zu erstattenden Berichte eingelangt sind, umgehend die Gesamtzahl der in ihrem Bereiche von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen und, falls im Bereich der Kreiswahlbehörde

mehrere Wahlbezirke eingerichtet sind, die Gesamtzahl der in Wahlbezirken des Wahlkreises für andere Wahlbezirke des eigenen Wahlkreises abgegebenen Wahlkuverts festzustellen und diese Zahl unverzüglich der Hauptwahlbehörde telephonisch bekanntzugeben."

45. § 93 lautet:

"§ 93. Vorläufige Ermittlung im Wahlkreis und in den Wahlbezirken, Bericht an die Hauptwahlbehörde.

(1) Die Kreiswahlbehörde hat hierauf aufgrund der ihr von den Bezirkswahlbehörden gemäß § 88 erstatteten Berichte das vorläufige Stimmenergebnis im Wahlkreis und in den Wahlbezirken zu ermitteln. Die von Wahlkartenwählern für andere Wahlkreise bzw. andere Wahlbezirke desselben Wahlkreises abgegebenen Stimmen (§ 94) sind hiebei nicht mitzuzählen.

(2) Die Kreiswahlbehörde hat das von ihr nach Abs.1 ermittelte vorläufige Stimmenergebnis im Wahlkreis unverzüglich telefonisch der Hauptwahlbehörde zu berichten. Der Hauptwahlbehörde sind bekanntzugeben:

- a) die Gesamtsummen der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen für den Wahlbezirk bzw. den Wahlkreis;
- b) die Summen der ungültigen Stimmen für den Wahlbezirk bzw. den Wahlkreis;
- c) die Summen der gültigen Stimmen für den Wahlbezirk bzw. den Wahlkreis;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen);
- e) die auf die einzelnen Bewerber von Parteilisten gemäß § 91 entfallenden Wahlpunktezahlen;
- f) die auf die einzelnen Wahlbewerber der Wahlbezirke entfallenden Stimmen."

46. § 94 lautet:

"§ 94. Vorläufige Ermittlung und Bekanntgabe der für andere Wahlkreise bzw. für die im Wahlkreis eingerichteten Wahlbezirke abgegebenen Stimmen, Bericht an die Hauptwahlbehörde.

(1) Jede Kreiswahlbehörde hat sodann anhand der ihr von den Bezirkswahlbehörden gemäß § 89 Abs.2 übermittelten Wahlkuverts von Wahlkartenwählern für jeden der acht anderen Wahlkreise und, falls im Wahlkreis mehrere Wahlbezirke eingerichtet sind, auch für diese festzustellen:

- a) die Gesamtsummen der gültigen und ungültigen Stimmen für die einzelnen Wahlbezirke und den Wahlkreis;
- b) die Summen der ungültigen Stimmen für den Wahlbezirk

- 19 -

bzw. den Wahlkreis;

- c) die Summen der gültigen Stimmen für den Wahlbezirk bzw. den Wahlkreis;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden Stimmen, die für den anderen Wahlkreis bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden im Bereich der Kreiswahlbehörde abgegeben wurden;
- e) die auf die einzelnen Bewerber von Parteilisten des anderen Wahlkreises gemäß § 91 entfallenden Wahlpunktezahlen;
- f) die auf die einzelnen Wahlbewerber der Wahlbezirke des anderen Wahlkreises entfallenden Stimmen;
- g) die auf die einzelnen Parteien entfallenden Stimmen, die für den eigenen Wahlkreis von Wahlkartenwählern des eigenen Wahlkreises in einem anderen Wahlbezirk des eigenen Wahlkreises abgegeben wurden;
- h) die auf die einzelnen Bewerber von Parteilisten des eigenen Wahlkreises durch die Wahlkartenwähler gemäß lit.g gemäß § 91 entfallenden Wahlpunktezahlen (§ 91);
- i) die auf die einzelnen Wahlbewerber der Wahlbezirke des eigenen Wahlkreises in anderen Wahlbezirken des eigenen Wahlkreises abgegebenen Stimmen.

(2) Diese Feststellung darf erst vorgenommen werden, nachdem sämtliche Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen bzw. aus Wahlbezirken des eigenen Wahlkreises, die in einem anderen Wahlbezirk des eigenen Wahlkreises gewählt haben, eingelangt sind und überdies auf Grund der Bekanntgabe gemäß § 88 feststeht, daß weitere derartige Wahlkuverts nicht mehr einlangen werden. Vor Beginn der Feststellung hat die Kreiswahlbehörde die ihr übermittelten Wahlkuverts in ein Behältnis zu geben und gründlich zu mischen.

(3) Die nach Abs.1 getroffenen vorläufigen Feststellungen sind von der Kreiswahlbehörde unverzüglich telefonisch der Hauptwahlbehörde bekanntzugeben. Falls bei einem Wahlkreis bzw. Wahlbezirk Feststellungen gemäß Abs.1 mangels Stimmenabgabe durch Wahlkartenwähler nicht vorgenommen wurden, ist auch dies mitzuteilen.

(4) Jede Kreiswahlbehörde hat die von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen bzw. von Wahlkartenwählern aus Wahlbezirken des eigenen Wahlkreises, welche in einem anderen Wahlbezirk des eigenen Wahlkreises gewählt haben, abgegebenen Stimmzettel nach der im Abs.1 lit.b bis i bezeichneten Bewertung für jeden der acht anderen Wahlkreise bzw. für jeden der im Wahlkreis einge-

richteten Wahlbezirke zu ordnen und für diese Wahlkreise und Wahlbezirke die Feststellungen nach Abs.1 in einer gesonderten Niederschrift zu beurkunden. Diese Niederschriften sind von den Mitglieder der Wahlkreisbehörde zu unterfertigen.

(5) Für die anderen Wahlkreise sind die Niederschriften mit den zugehörigen Stimmzetteln den zuständigen Kreiswahlbehörden in einem versiegelten Umschlag mit eingeschriebenen Brief expreß zu übermitteln. Eine Durchschrift dieser Niederschrift verbleibt bei der Kreiswahlbehörde. Abs.3 zweiter Satz gilt sinngemäß."

47. In § 95 Abs.1 lit.d tritt anstelle des Punktes ein Strichpunkt. Es werden folgende lit. e und f angefügt:

- "e) die auf die einzelnen Bewerber von Parteilisten gemäß § 91 entfallenden Wahlpunktezahlen;
- f) die auf die einzelnen Wahlbewerber der Wahlbezirke entfallenden Stimmen."

48. Nach § 95 wird folgende Überschrift eingefügt:

"2. Abschnitt. Erstes und zweites Ermittlungsverfahren
(Kreiswahlbehörde)"

49. § 96 lautet:

"§ 96. Endgültige Ergebnisse in den Wahlbezirken und Wahlkreisen, Zuteilung der Mandate an die Wahlbewerber in den Wahlbezirken (Erstes Ermittlungsverfahren), Zuteilung der Mandate an die Parteien (Zweites Ermittlungsverfahren)."

(1) Die Kreiswahlbehörde hat aufgrund der ihr gemäß § 90 Abs.3 übermittelten Wahlakten die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, diese erforderlichenfalls richtigzustellen und die von der Hauptwahlbehörde gemäß § 95 für den Wahlkreis und die Wahlbezirke und von den anderen Wahlkreisbehörden gemäß § 94 Abs.1 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln und unverzüglich telefonisch und fernschriftlich der Hauptwahlbehörde bekanntzugeben. Das Stimmenergebnis im Wahlkreis und in den Wahlbezirken ist in einem Stimmenprotokoll festzulegen.

(2) Sollten durch außergewöhnliche Umstände die im § 94 Abs.3 angeführten Stimmzettel verloren gegangen sein, so sind bei der Ermittlung des endgültigen Ergebnisses im Wahlkreis die vorläufigen Feststellungen der anderen Kreiswahlbehörden gemäß § 94 Abs.1 als endgültig anzusehen.

(3) Die im Wahlbezirk zu vergebenden Mandate sind aufgrund der

Wahlzahl auf die Wahlbewerber der Wahlbezirke zu verteilen (Erstes Ermittlungsverfahren). Die Wahlzahl des Wahlbezirkes wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlbezirk für die Wahlbewerber abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins erweiterte Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(4) Wahlbewerber der Wahlbezirke, welche zumindestens so viele Stimmen erreichen konnten, wie die Wahlzahl in ihrem Wahlbezirk beträgt, sind gewählt (Wahlbezirksmandate).

(5) Die im Wahlkreis zu vergebenden Mandate sind aufgrund der Wahlzahl im Wahlkreis auf die Parteilisten zu verteilen (Zweites Ermittlungsverfahren). Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreis für die Parteilisten gültig abgegebenen Stimmen durch die Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(6) Jede Partei erhält so viele Mandate (Grundmandate), wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(7) Überschreitet die gemäß Abs.6 ermittelte Mandatszahl die Anzahl der einer Partei im Gebiet des Wahlkreises zufallenden Wahlbezirksmandate, so erhält diese Partei soviel weitere Mandate aus dem Kreiswahlvorschlag zugewiesen, wie dieser Differenz entspricht.

(8) Überschreitet die Zahl der einer Partei im Gebiet des betreffenden Wahlkreises zugefallenen Wahlbezirksmandate die Anzahl der der Partei nach dem zweiten Ermittlungsverfahren zuzuweisenden Grundmandate, so gelten die Wahlbezirksmandate gleichzeitig als Grundmandate."

50. § 97 Abs.1 lautet:

"(1) Die auf eine Partei gemäß § 96 Abs.7 entfallenden Parteilistenmandate werden auf die Bewerber dieser Partei nach den Vorschriften der Abs.3 und 4 zugewiesen."

51. In § 97 Abs.3 lautet der erste Satz:

"Die zu vergebenden Mandate werden zunächst zunächst in der Reihenfolge der erzielten Wahlpunkte - beginnend mit dem Bewerber, der die höchste Wahlpunktezahl erreicht hat - jenen Bewerbern zugewiesen, die mindestens so viele Wahlpunkte erzielt haben, wie 15% der Wahlzahl im betreffenden Wahlkreis beträgt oder es einem Anteil von mindestens 3 v.H. der für die betreffende Partei abgegebenen Stimmen entspricht."

52. § 98 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlkreises und des Wahlbezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Kreiswahlbehörde;
- c) die allfälligen Feststellungen gemäß § 96 Abs.1;
- d) das endgültig ermittelte Stimmenergebnis im Wahlkreis und in den Wahlbezirken in der im § 93 Abs.2 gegliederten Form;
- e) die Namen der von jeder Parteiliste gewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Berufung, gegebenenfalls unter Beifügung der Anzahl der Wahlpunkte;
- f) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner in der im § 97 Abs.5 bezeichneten Reihenfolge;
- g) die Namen der in den Wahlbezirken gewählten Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.

(3) Der Niederschrift der Kreiswahlbehörde sind die Niederschriften der Bezirkswahlbehörden, der Gemeindewahlbehörden und der Sprengelwahlbehörden sowie das Stimmenprotokoll, das Wahlpunkteprotokoll der Kreiswahlbehörde, die gemäß § 52 veröffentlichten Kreiswahlvorschläge sowie die gemäß § 44d veröffentlichten Bewerbungen in den Wahlbezirken anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Kreiswahlbehörde."

53. § 98 Abs.5 lautet:

"(5) Eine Gleichschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Verbandswahlbehörde zu übermitteln."

54. § 100 Abs.1 erster Satz lautet:

"(1) Die Kreiswahlbehörde hat sodann das endgültig ermittelte Stimmenergebnis im Wahlkreis und in den Wahlbezirken sowie die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmänner zu verlautbaren."

55. Die Überschrift nach § 100 lautet:

"3. Abschnitt. Drittes Ermittlungsverfahren.
(Verbandswahlbehörde)"

56. § 101 Abs.1 lautet:

"(1) Wahlwerbenden Parteien, die Kreiswahlvorschläge eingebracht haben, steht nur dann ein Anspruch auf bundesweite Zuweisung von Mandaten im dritten Ermittlungsverfahren zu, wenn sie einen Verbandswahlvorschlag eingebracht haben."

57. Im § 101 Abs.2 lautet der erste Satz:

"(2) Der Verbandswahlvorschlag ist spätestens am achten Tag vor dem Wahltag bei der Verbandswahlbehörde einzubringen; er muß von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag des Wahlkreisverbandes als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist."

58. § 101 Abs.5 lautet:

"(5) Zwei oder mehrere Verbandswahlvorschläge können miteinander verbunden (gekoppelt) werden. Die Erklärung der Koppelung wird durch die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Parteien schriftlich bis längstens am achten Tag vor der Wahl der Verbandswahlbehörde abgegeben."

59. § 101 Abs.6 lautet:

"(6) Spätestens am siebten Tag vor dem Wahltag hat die Verbandswahlbehörde die Verbandswahlvorschläge und Koppelungen abzuschließen und diese im 'Amtsblatt zur Wiener Zeitung' zu verlautbaren."

60. § 102 lautet:

"§ 102. Bundesweite Ermittlung und Zuteilung der Mandate.

(1) Die Hauptwahlbehörde stellt zunächst aufgrund der ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß § 100 übermittelten Niederschriften der Kreiswahlbehörden die Parteisummen für das ganze Bundesgebiet fest.

(2) Auf die Parteien werden im dritten Ermittlungsverfahren alle 183 Mandate abzüglich der Zahl der von Parteien, welche keinen Verbandswahlvorschlag eingebracht haben, erreichten Mandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Absätzen 3 bis 5 zu berechnen ist, wobei die gekoppelten Parteien zunächst als eine Partei gerechnet werden.

(3) Die Gesamtsumme der bundesweit für die verschiedenen Parteien abgegebenen Stimmen ist durch die Zahl 183 zu teilen. Dieser Quotient ist auf 5 Dezimalstellen zu berechnen. Er bildet die Wahlzahl.

(4) Jeder Partei werden bundesweit soviele Mandate zugewiesen, wie die Wahlzahl in der Summe ihrer bundesweit erzielten Stimmen enthalten ist.

(5) Können auf diese Weise noch nicht alle 183 Mandate aufgeteilt werden, so sind die gemäß Abs.4 zu ermittelnden Quotienten auf je 5 Dezimalstellen zu berechnen. Die noch zu vergebenden Mandate erhalten zusätzlich jene Parteien, bei denen sich der Reihenfolge nach die größten Dezimalreste ergeben. Sind die Dezimalreste bei zwei oder mehreren Parteien gleich groß, so erhalten diese Parteien je ein restliches Mandat, es sei denn, daß es sich um die Zuweisung des letzten der 183 Mandate handelt. Hätten auf die Zuweisung dieses letzten Mandates infolge gleich hoher Dezimalreste zwei oder mehrere Parteien den gleichen Anspruch, so entscheidet über die Frage, welcher Partei dieses letzte restliche Mandat zufällt, das Los.

(6) Innerhalb der gekoppelten Parteien werden die auf die Einzelparteien entfallenden Mandate durch eine besondere auf dieselbe Weise (Abs.3 bis 5) errechnete Wahlzahl ermittelt.

(7) Übersteigt die so für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Partei im zweiten Ermittlungsverfahren (§ 96 Abs.6 und 8) zugefallenen Mandate, so erhält sie soviele weitere Mandate zugewiesen, wie dieser Differenz entspricht.

(8) Unterschreitet die so für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Parteien im zweiten Ermittlungsverfahren zugefallenen Mandate, so wird die Anzahl der Mandate des Nationalrates für die Dauer der Legislaturperiode um die betreffende Differenz erhöht."

61. § 103 Abs.2 lautet:

"(2) Die Verbandswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Feststellungen im dritten Ermittlungsverfahren wie folgt zusammenzufassen:

- a) die Zahl der auf die einzelnen Parteien bundesweit entfallenden Stimmensummen;
- b) die Zahl der auf jede Partei bundesweit entfallenden Mandate;
- c) die Namen der Bewerber, denen Mandate gemäß § 102 zugewiesen wurden."

62. § 103 Abs.4 lautet:

"(4) Das Ergebnis der Ermittlung ist in der im Abs.2 bezeichneten Form unverzüglich zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat an der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres zu erfolgen. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde."

63. § 103 Abs.5 entfällt.

64. § 104 lautet:

"§ 104. Erklärungen, verpflichtende Annahme des Mandates mehrfach Gewählter.

(1) Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen unterschiedlicher Ermittlungsverfahren (Wahlbezirkswahlvorschläge, Kreiswahlvorschläge, Verbandswahlvorschlag) gewählt, so ist ihm von der Hauptwahlbehörde das Wahlbezirksmandat oder - falls er kein Wahlbezirksmandat erreicht hat - das Grundmandat zuzuweisen.

(2) Ist ein Bewerber auf mehreren Kreiswahlvorschlägen gewählt, so hat er binnen 48 Stunden nach der letzten Verlautbarung des Wahlergebnisses (§§ 100 Abs.1 und 103 Abs.4), aus der sich seine Mehrfachwahl ergibt, der Hauptwahlbehörde schriftlich zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Trifft innerhalb der obigen Frist eine Erklärung des mehrfach Gewählten nicht ein, so entscheidet für ihn die Hauptwahlbehörde. Die von der Entscheidung berührten Wahlbehörden sind hievon in Kenntnis zu setzen. Bewerbern, die auf Grund ihrer Wahlpunktezahl in mehreren Wahlkreisen vorgereicht sind, ist das Mandat jenes Wahlkreises zuzuweisen, in dem der prozentuelle Anteil der Summe der Vorzugsstimmen an der Summe der Stimmen für die Partei des Bewerbers am höchsten ist."

65. § 105 Abs.1 lautet:

"(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei steht es frei, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Kreiswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 100 Abs.1 erfolgten Verlautbarung, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen der Verbandswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 103 Abs.4 erfolgten Verlautbarung bei der Hauptwahlbehörde schriftlich Einspruch zu erheben."

66. § 106 Abs.1 lautet:

"(1) Wahlwerber, die nicht gewählt wurden oder eine auf sie gefallene Wahl nicht angenommen haben, sowie solche, die ihr Mandat angenommen, in der Folge aber zurückgelegt haben, bleiben Ersatzmänner, solange sie nicht ausdrücklich ihre Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangt haben (Abs.4). Hievon ausgenommen sind Wahlwerber, die in den Wahlbezirken gewählt wurden und auf keinem Kreiswahlvorschlag aufscheinen. Ein Rücktritt von einem Wahlbezirksmandat schließt die Wiederannahme dieses Mandates aus."

67. Das VI. Hauptstück lautet:

"VI. Hauptstück. Verbot von Bestimmungen über Wahlpflicht.

§ 109. Bestimmungen über die verpflichtende Teilnahme an den Wahlen zum Nationalrat sind unzulässig."

68. § 122 lautet:

"§ 122. Für öffentliche Ämter und sonstige Funktionen, die nach diesem Bundesgesetz von Frauen ausgeübt werden, ist die weibliche Form des Titels oder der Bezeichnung, die für dieses Amt oder diese Funktion vorgesehen sind, zu verwenden."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich Artikel I Z.12 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich Artikel I Z.27 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der restlichen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.

Ortschaft:

Gemeinde: .. .

Pol. Bez.: .. .

Land: .. .

Wahlkreis-Nr.: .. .

Wahlsprengel: .. .

Gemeinde-Bez.: .. .

..... Straße

..... Gasse

..... Platz

Hausnummer: .. .

Wahlbezirks-Nr.: .. .

Wahlkarte

ausgestellt von der Gemeinde des obigen Wahlortes (Wahlsprengels) auf Grund der Eintragung in das Wählerverzeichnis (Fortlaufende Zahl: .. .)

für:

Zu- und Vorname: .. .

Geburtsjahr: .. ., Familienstand: .. ., Beruf: .. .

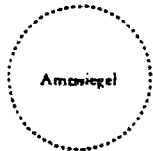
Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.

Bei der Ausübung der Wahl ist neben der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität des Wählers mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt.

Die Wahlkarte ist dem Wahlleiter vor der Stimmenabgabe ungeöffnet zu übergeben. Der amtliche Stimmzettel darf erst in der Wahlzelle ausgefüllt werden.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

....., am .. .



Der Bürgermeister:

.....
.....

Anlage 3

Land:
Pol. Bez.:
Gemeinde:

Fortl. Nr.:

Unterstützungserklärung

Der Gefertigte, geb. am

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in

unterstützt hiermit den von der

.....

(Name der wahlwerbenden Partei)

im Wahlkreis

(Bundesland)

eingebrachten Kreiswahlvorschlag.

.....
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe von Vor- und Zunamen)

Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle
Beglaubigung der obigen Unterschrift

Bestätigung der Gemeindewahlbehörde

Die Gemeinde, pol. Bez.:

(Name der Gemeinde)

bestätigt hiermit, daß der/die Obgenannte am

(Sichttag)

Wählerevidenz (Sprengel Nr.) als wahlberechtigt eingetragen ist.

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung wurde vor der Gemeindebehörde
geleistet*) / war gerichtlich*) / notariell beglaubigt*).

....., am 19..



.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Land:
Pol. Bez.:
Gemeinde:

Fortl. Nr.:

Unterstützungserklärung

Der Gefertigte geb. am
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in

unterstützt hiermit die von

.....
(Name der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers)

im Wahlbezirk
(Name des Wahlbezirks)

eingebrachte Wahlbewerbung.

.....
(Eigehändige Unterschrift mit Angabe von Vor- und Zuname)

Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle
Beglaubigung der obigen Unterschrift

Bestätigung der Gemeindewahlbehörde

Die Gemeinde pol. Bez.:
(Name der Gemeinde)

bestätigt hiermit, daß der/die Obgenannte am in der
(Gebiet)

Wählerevidenz (Sprengel Nr.) als wahlberechtigt eingetragen ist.

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung wurde vor der Gemeindebehörde
gelistet*) / war gerichtlich*) / notariell beglaubigt*).

....., am 19..



.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen!

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die Nationalratswahl am

Wahlbezirk

Wahlkreis

Die Kandidatinnen und Kandidaten Ihres Wahlbezirks sind untenstehend in alphabetischer Reihenfolge angeführt.

Sie können bis zu ... Kandidatinnen bzw. Kandidaten wählen.

Für die gewählten Personen im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Kandidatin bzw. des Kandidaten (Name, Beruf, Wohnort bzw. Wiener Gemeindebezirk, Geburtsjahr)	Parteizugehörigkeit
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung/ Koppelungsvermerk	Bezeichnung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten durch den Wähler (Vorzugsstimme)
1	<input type="radio"/>			
2	<input type="radio"/>			
3	<input type="radio"/>			
4	<input type="radio"/>			
5	<input type="radio"/>			
6	<input type="radio"/>			
7	<input type="radio"/>			
8	<input type="radio"/>			

Anlage 6

Wahlkreis Nr.:
Wahlbezirk Nr.:
Vom Wahlleiter einzusetzen!

Leerer amtlicher Stimmzettel

für die

Nationalratswahl am

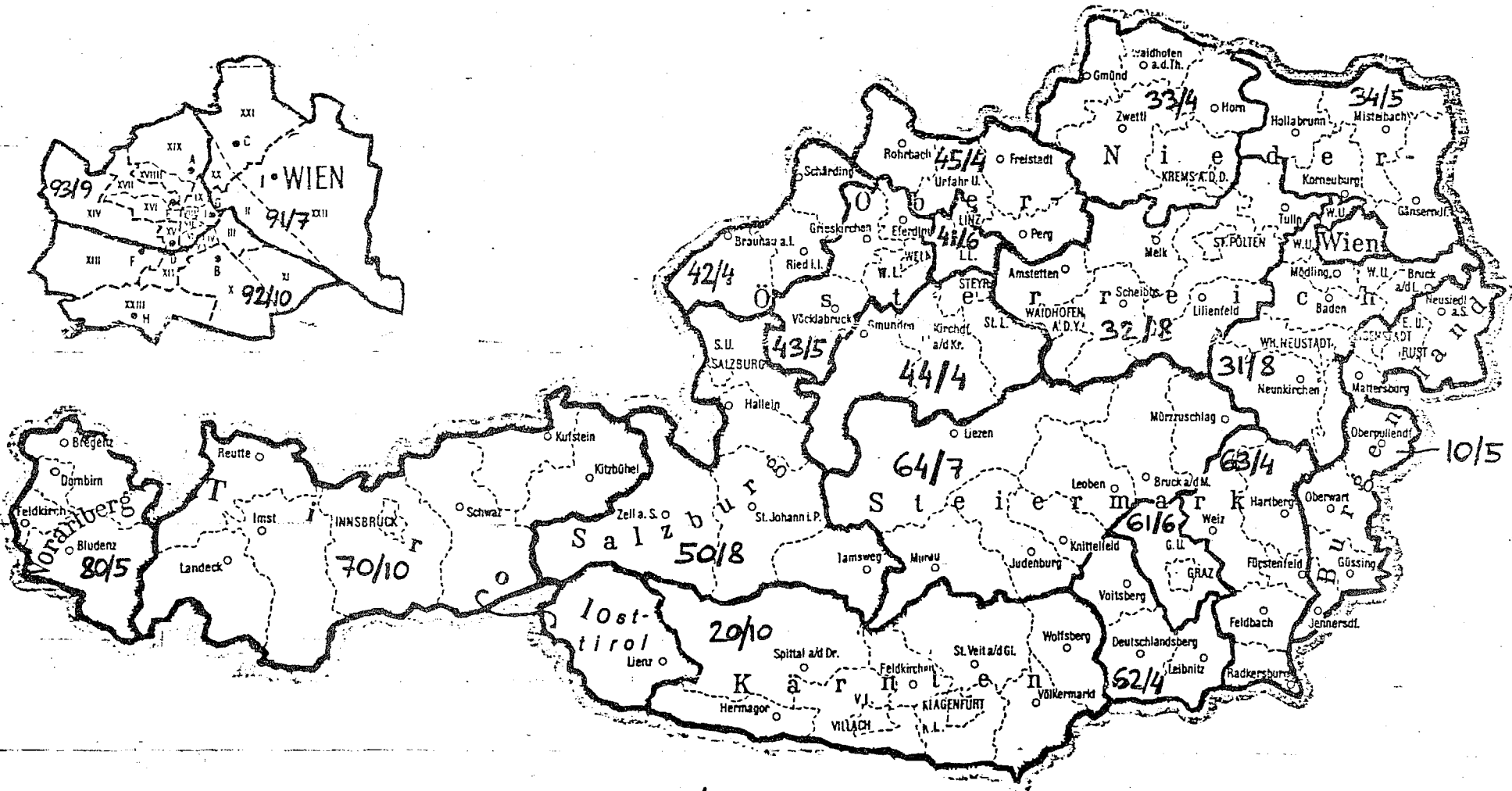
Stimmabgabe für den Wahlkreis

Vom Wähler gewählte Partei:	
Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung)	Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler

Stimmabgabe für den Wahlbezirk

Vom Wähler im Wahlbezirk gewählte Bewerber

Einteilung in Wahlbezirke



41/6.... Wahlbezirksnummer / Wahlbezirksmandate

B e g r ü n d u n g :

"...das Parlament...ist gleichzeitig Beschwerde-
ausschuß der Nation und Kongreß der Volksmeinung,
ein Forum. auf dem nicht nur die vorherrschende
Meinung des Volkes, sondern auch einzelner
Gruppierungen und, soweit als möglich, die Meinung
jeder bedeutenden Persönlichkeit aus seiner Mitte
auftreten und die Diskussion herausfordern kann;
wo jeder darauf rechnen darf, einen Vertreter
seiner Ansicht zu finden, der das, was er selbst
denkt, ebenso gut und noch besser als er aus-
spricht - und zwar nicht ausschließlich vor
Freunden und Parteigenossen, sondern
angesichts von Gegnern, gegen deren
Angriffe sich seine Meinung behaupten muß; das
Parlament ist der Ort, wo diejenigen, deren
Meinung unterliegt, die Genugtuung haben, daß ihre
Ansicht Gehör gefunden hat und nicht durch einen
bloßen Willkürakt, sondern aus Gründen verworfen
wurde, die mehr Gewicht haben und sich dadurch den
Vertretern der Mehrheit des Volkes empfehlen; wo
jede Partei oder Meinung im Land ihre Stärke genau
abschätzen und von Illusionen über Zahl oder Macht
ihrer Anhänger geheilt werden kann; wo die
herrschende Meinung der Nation sich als solche
manifestiert und ihre Macht vor der Regierung in
einer Weise demonstriert, daß diese vor dem bloßen
Nachweis, ohne ihre tatsächliche Anwendung
abzuwarten, zurückweichen kann und zurückweichen
muß; wo Politiker sich der zuverlässigsten Anzei-
chen dafür vergewissern können, welche Elemente
der öffentlichen Meinung und welche Machtfaktoren
stärker, welche schwächer werden, wodurch sie in
der Lage sind, ihre Maßnahmen nicht nur auf die
Gegenwartsbedürfnisse, sondern auch auf die
Tendenzen der Zukunft abzustimmen."

(John Stuart Mill, aus: Betrachtungen über die re-
präsentative Demokratie)

Ausgangslage:

Wahlrecht ist mehr als eine Ansammlung von Zähl- und Rechenregeln. Es beeinflusst das restliche politische System - innerparteiliche Strategien, Zusammensetzung von Fraktionen, parlamentarische Stärkeverhältnisse, Kontrolle der Regierung, Dynamisierung der politischen Strukturen, es motiviert oder demotiviert die Bürgerinnen und Bürger, am politischen Geschehen teilzunehmen, und sei das auch nur die Teilnahme an der Wahl. Geändertes Wahlrecht ändert das Wahlverhalten, da bei der Stimmabgabe anders kalkuliert wird.

Das gegenwärtige Wahlrecht hatte aufgrund seiner Sperrklauseln bislang die Funktion, ein sehr starres politisches Entscheidungsmodell abzusichern. In diesem System werden zentrale Entscheidungen aus der repräsentativen parlamentarischen Demokratie ausgegliedert und in kleinen, vornehmlich sozialpartnerschaftlich zusammengesetzten Gesprächsrunden hinter verschlossenen Türen getroffen.

Immer häufiger wurde deutlich - Hainburg ist nur ein Beispiel - daß dieses Modell die vorhandenen politischen Kräfte nicht zu nutzen in der Lage ist, sondern diese vielmehr blockiert.

Das Defizit an Repräsentation führte zu einem Reformdruck, der schließlich auch in der Regierungserklärung ihren Niederschlag fand.

Seither sind drei Jahre vergangen, in denen die Koalition den Schatten der Parteiinteressen nicht überspringen konnte. Der Grund dafür ist offensichtlich: Eine tatsächliche Verbesserung des Wahlrechts würde herrschende Macht- und Parteistrukturen grundlegend ändern.

Es scheint, als würde derzeit eher in die Gegenrichtung gedacht: bundesweite 3-, 4-, oder gar 5%-Klauseln sollen neue Gruppen vom Hohen Haus am Ring fernhalten und entgegen föderalistischer Grundsätze auch unabhängige regionale Wahlwerber verhindern; Durch kleinere Einheiten soll "Persönlichkeitswahl" geschaffen werden (wobei selbst Josef Cap 1983 keine Chance gehabt hätte). Fazit : Einfrieren der Anzahl der Parlamentsparteien auf vier, Sicherung des Zugriffs der Parteizentralen auf die Kandidaten.

Ziele des Antrages:

In dieser Situation legen die Antragsteller dem österreichischen Parlament mit diesem Initiativantrag ein Wahlrechts-Modell vor, das von folgenden Zielen geprägt ist:

- exaktestmögliche Umsetzung von Stimmen in Mandate, damit jede relevante Gruppe in der Wählerschaft ihre Vertretung im Parlament findet und keine parlamentarischen Mehrheiten zustandekommen, die es in der Wählerschaft nicht gibt;
- unabhängig von seiner Parteiwahl soll der Wähler zwischen Personen, seien sie bei der von ihm gewählten Partei, einer anderen Partei oder sogar parteilose Kandidaten, wählen können und sich mit seiner Wahl auch wirklich durchsetzen können;
- Stärkung der Einflußnahme des Wählers auf die Kandidatenreihung als Ausdruck von Präferenzen für Personen wie Gruppen;
- grundsätzliche Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten und somit größere Legitimität parlamentarischer Entscheidungen;
- Stärkung des Wettbewerbselementes zwischen Kandidaten und Parteien.

Kurzgefaßt sollen diese Ziele wie folgt erreicht werden:

- Verbesserung der Repräsentation unterschiedlicher politischer Gruppierungen durch Stärkung des Proportionalitätsprinzips (System Niemeyer im Bundesausgleich);
- Verbesserung der Möglichkeit, die von den Parteien vorgelegten Kandidatenlisten durch Vorzugsstimmen zu verändern;
- Einrichtung von Wahlbezirken, in denen Kandidaten und nicht Parteilisten miteinander konkurrieren;
- Ausweitung des Kreises der Wahlberechtigten (Senkung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht; Ausschließung des Wahlrechts für Personen, die einen

Sachwalter haben, nur durch einen gesonderten Gerichtsbeschuß; Abschaffung des Wahlausschließungsgrundes der gerichtlichen Verurteilung)

- Erleichterung des Zugangs zum demokratischen Wettbewerb durch Senkung und Proportionalisierung der Unterstützungserfordernisse für Kandidaturen sowie Senkung der Altersgrenze für das passive Wahlrecht.

Beschreibung des Modells

A. Wahlbezirke und Wahlkreise

Für Zwecke der Persönlichkeitswahl werden im Bundesgebiet 21 Wahlbezirke eingerichtet (5 in Oberösterreich, je 4 in Niederösterreich und Steiermark, 3 in Wien und je einer in den restlichen Bundesländern).

Auf diese Wahlbezirke werden 133 der 183 Nationalratsmandate entsprechend ihrer Bürgerzahl aufgeteilt.

Die neun Landeswahlkreise bleiben bestehen.

B. Kandidatur

Die Unterstützungsunterschriftenzahl im Wahlkreis ist von der Anzahl der zu vergebenden Mandate abhängig (das Fünffache der Mandatszahl).

Das Unterstützungserfordernis für eine Bewerbung in einem Wahlbezirk beträgt 50 Unterschriften.

C. Wahlvorgang

Der Wähler¹ kann wie bisher eine Parteiliste und einen Vorzugskandidaten bezeichnen. Daneben kann er im Wahlbezirk

¹) Das Problem, daß gerade im Wahlrecht viele geschlechtsspezifische Ausdrücke verwendet werden, konnte im vorliegenden Antrag nicht befriedigend gelöst werden. Da die Anführung der betreffenden Ausdrücke für beide Geschlechter die Verständlichkeit des ohnehin komplizierten Textes beeinträchtigen würde, wurde in der Regel nur der männliche Ausdruck verwendet. Der Vorschlag für den Amtlichen Stimmzettel (Anlage 5) nennt allerdings beide Geschlechter.

mehrere Wahlbewerber - auch unterschiedlicher Parteizugehörigkeit - direkt wählen.

D. Ermittlungsverfahren

Erstes Ermittlungsverfahren: Im Wahlbezirk sind diejenigen Bewerber gewählt, auf die zumindest soviele Stimmen entfallen sind, wie die nach Hagenbach-Bischoff ermittelte Wahlzahl des Wahlbezirkes beträgt.

Zweites Ermittlungsverfahren: Wie bisher Grundmandatsverfahren in den Wahlkreisen nach Hare. Die Anzahl der Landeslistenmandate einer Partei ergibt sich als Differenz ihrer Grundmandatszahl zur Zahl ihrer Wahlbezirksmandate. Der Listenkandidat, der mindestens 15% der Wahlzahl oder 3% der Parteistimmen erreicht, ist auf der Landesliste direkt gewählt.

Drittes Ermittlungsverfahren: Zunächst werden die 183 Nationalratsmandate im Verhältnis der bundesweit abgegebenen Stimmen nach Niemeyer auf die Parteien aufgeteilt. Die Anzahl der Bundeslistenmandate einer Partei ergibt sich als Differenz der bundesweiten Mandatszahl zur Anzahl der auf die Partei entfallenden Grundmandate.

E. Listenkoppelung

Für das dritte Ermittlungsverfahren können Parteien ihre Listen koppeln, wodurch ihre Stimmen zunächst wie die einer einzigen Partei behandelt und die so gemeinsam erreichten Mandate im Verhältnis der Parteistimmen zueinander auf die einzelnen Koppelungsparteien aufgeteilt werden.

Einzelne RechenvorgängeA. Aufteilung der 133 Wahlbezirksmandate auf die Wahlkreise auf Grund der Volkszählung 1981

Bürgerzahl bundesweit (Volkszählung 1980) 7 263 890
 Verhältniszahl für die Wahlbezirke
 laut § 3 Abs.6 des Antrages ($7.263.890 : 133 =$) ... 56 615.71428

Burgenland	267 750	4.90243 X	5	Mandate
Kärnten	528 023	9.66796 X	10	Mandate
Niederösterreich	1 392 061	25.48828	25	Mandate
Oberösterreich	1 236 040	22.63158 X	23	Mandate
Salzburg	420 149	7.69282 X	8	Mandate
Steiermark	1 171 572	21.45118	21	Mandate
Tirol	559 083	10.23666	10	Mandate
Vorarlberg	271 289	4.96723 X	5	Mandate
Wien	1 417 923	25.96181 X	26	Mandate

B. Verteilung der Wahlbezirksmandate auf die Wahlbezirke

In Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist das Gebiet des Wahlkreises mit demjenigen des Wahlbezirkes identisch. Innerhalb der vier größten Wahlkreise ist eine Aufteilung der Wahlbezirksmandate des Wahlkreises auf die einzelnen Wahlbezirke erforderlich.

Die Berechnung erfolgt wie oben mit landesspezifischer Verhältniszahl.

Es ergeben sich folgende Mandatszahlen in den Wahlbezirken:

10. Burgenland	:	5 Mandate
20. Kärnten	:	10 Mandate
31. Mostviertel	:	8 Mandate
32. Industrieviertel	:	8 Mandate
33. Waldviertel	:	4 Mandate
34. Weinviertel	:	5 Mandate
41. Linz und Umgebung	:	6 Mandate
42. Innviertel	:	4 Mandate
43. Hausruckviertel	:	5 Mandate
44. Traunviertel	:	4 Mandate
45. Mühlviertel	:	4 Mandate
50. Salzburg	:	8 Mandate
61. Graz	:	6 Mandate
62. Mittel- und Unterst.	:	4 Mandate
63. Oststeiermark	:	4 Mandate
64. Obersteiermark	:	7 Mandate
70. Tirol	:	10 Mandate
80. Vorarlberg	:	5 Mandate
91. Wien Nord	:	7 Mandate
92. Wien Süd	:	10 Mandate
93. Wien West	:	9 Mandate

 Österreich : 133 Mandate

C. Wahl im Wahlbezirk

Bei der Erstellung eines Modells, wie gegeneinander kandidierende Personen gewählt werden könnten, ergaben sich folgende Probleme :

- Wahl- und Verwertungsvorgang sollten nicht zu kompliziert sein;
- die Wahleinheiten sollten nicht zu groß sein, da ansonsten der Stimmzettel zu groß und die Kandidatenliste unübersichtlich würde; gleichzeitig sollten historische Einheiten (z.B. Innviertel) berücksichtigt werden;
- Erfahrungen aus der BRD und Großbritannien beweisen, daß in Einerwahlkreisen die Parteizugehörigkeit des Kandidaten eine größere Rolle spielt als seine Persönlichkeit. Der Antrag sieht daher nicht Einerwahlkreise sondern Wahlbezirke mit mehreren zu vergebenden Mandaten vor, wobei der Wähler aus der Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten unabhängig von deren Parteizugehörigkeit mehr als eine/-n wählen kann. Die Anzahl der möglichen "Personenstimmen" im Wahlbezirk soll in der Regel ein Drittel der im Wahlbezirk zu vergebenden Mandate, mindestens aber 2 betragen.

Muster eines
gültig ausgefüllten
Stimmzettels

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die Nationalratswahl am 23. November 1986 *)

Anlage 5

Wahlbezirk Wien West

Die Kandidatinnen und Kandidaten Ihres Wahlbezirks sind untenstehend in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Sie können bis zu 3 Kandidatinnen bzw. Kandidaten wählen.

Für die gewählten Personen im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Kandidatin bzw. des Kandidaten *) (Name, Beruf, Geburtsjahr)	Partei- zugehörigkeit
<input type="radio"/>	Baier Walter, Mag., Angestellter, 1954	KPÖ
<input type="radio"/>	Cap Josef, Leitender Sekretär, 1952	SPÖ
<input type="radio"/>	Graff Michael, Dr., Rechtsanwalt, 1937	ÖVP
<input type="radio"/>	Komlosy Andrea, Dr., Wissenschaftlerin, 1957	GAL
<input type="radio"/>	Nedwetz Ernst, Ing., Techniker, 1929	SPÖ
<input type="radio"/>	Neisser Heinrich, Dr., Bundesbeamter, 1936	ÖVP
<input checked="" type="radio"/>	Pöder Rudolf, Gemeindebeamter, 1923	SPÖ
<input type="radio"/>	Schleider Peter, Zentralsekretär, 1941	SPÖ
<input checked="" type="radio"/>	Srb Manfred, Sozialarbeiter, 1941	GRÜNE
<input type="radio"/>	Steger Norbert, Dr., Rechtsanwalt, 1944	FPÖ
<input type="radio"/>	Steinhauser Karl, Dr., Publizist, 1936	MIR
<input type="radio"/>	Tichy-Schreder Ingrid, Kaufmann, 1941	ÖVP
<input checked="" type="radio"/>	Hubinek Marga, Dr., Angestellte, 1926	ÖVP

*) Dieses Muster geht von den Wahlvorschlägen der NRW im Jahr 1986 aus

Wahlkreis Wien

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Partei- bezeichnung/ Kopplangsvermerk	Bezeichnung eines Kandidaten bzw. eines Kandidaten durch den Wähler (Vorzugsstimme)
1	<input type="radio"/>	SPÖ	Sozialistische Partei Österreichs	
2	<input type="radio"/>	ÖVP	Österreichische Volkspartei	
3	<input type="radio"/>	FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs	
4	<input type="radio"/>	KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs	
5	<input checked="" type="radio"/>	GRÜNE	Die Grünen, Altern- native-Liste Emma Marxner-Blau	SRB
6	<input type="radio"/>	GAL	Die Grünalternativen - Demokratische Liste	
7	<input type="radio"/>	MIR	Aktionsliste "Mir reicht's"	
8	<input type="radio"/>			

Aus der Gesamtsumme der für Bewerber im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen wird nach dem Verfahren Hagenbach-Bischoff die Wahlzahl gefunden. Bewerber, die diese Wahlzahl erreichen, sind im Wahlbezirk direkt gewählt.

Folgendes Beispiel ist natürlich keine gesicherte Annahme - nachdem klarerweise über Wahl in Wahlbezirken noch kein Vergleichswerte existieren - sondern nur ein vereinfachtes Denkspiel, wie Wahl in Wahlbezirken etwa funktionieren könnte.

Beispiel : Im einen Wahlbezirk sind 6 Mandate zu vergeben. Jeder Wähler kann 2 Kandidaten ankreuzen. Die Stimme ist allerdings auch dann gültig, wenn nur ein Kandidat angekreuzt wird. Jede Partei hat soviele Kandidaten im Wahlbezirk aufgestellt, als sie auf Grund der Ergebnisse der letzten Wahl bzw. von Meinungsumfragen an Direktgewählten erwarten darf. (Zuviele Kandidaten derselben Partei schaden einander durch gegenseitige Konkurrenz).

Nehmen wir an, 220000 Wähler haben für den Wahlbezirk gültig gewählt, davon

- 45 % die Partei A,
- 30 % die Partei B,
- 15 % die Partei C,
- 10 % die Partei D.

Wir nehmen weiters an, daß tatsächlich mehrere Wähler nur einen Kandidaten angekreuzt haben. Die Summe der gültig abgegebenen "Personenstimmen" soll daher 328 400 betragen. Die Wahlzahl für den Wahlbezirk beträgt daher 46 915 (Berechnung nach § 96 Abs.3).

- 35 -

Bewerber	Partei	A	B	C	D
Müller Albert	(A)	61 000	750	250	100
Müller Bernd	(B)	1 500	56 000	6 000	1 000
Müller Dieter	(A)	64 000	500	200	500
Müller Hans	(A)	10 500	1 000	500	600
Müller Konrad	(B)	500	44 000	5 450	1 450
Müller Rosa	(D)	3 000	2 550	1 050	24 100
Müller Volker	(C)	7 500	10 500	28 000	2 500

Bewerber		Punktesumme	gewählt
Müller Albert	(A)	<u>62 100</u>	ja
Müller Bernd	(B)	<u>64 500</u>	ja
Müller Dieter	(A)	<u>65 200</u>	ja
Müller Hans	(A)	12 600	nein
Müller Konrad	(B)	<u>51 400</u>	ja
Müller Rosa	(D)	24 100	nein
Müller Volker	(C)	<u>48 500</u>	ja

 Verhältniszahl im Wahlbezirk: 328 400 : (6 + 1) = 46 914.286

Ein Bewerber muß somit 46915 Punkte erreichen, um im Wahlbezirk gewählt zu sein. Volker Müller schafft es mit den Punkten von Wählern anderer Parteien, während Hans Müller von Wählern seiner Partei zu wenig unterstützt wird.

Nochmals sei darauf hingewiesen, daß die gewählten Wahlbezirkskandidaten einer Partei auf die im Wahlkreis von dieser Partei erreichten Mandate angerechnet werden.

D. Vorzugsstimmen und ihr Erfolg

Für die Vorreihung auf der Landesparteiliste ist nach dem Antrag 15% der Wahlzahl im jeweiligen Wahlkreis oder zumindest 3% der Parteistimmen an Vorzugsstimmen erforderlich. Eine derartige Senkung des Erfordernisses an Vorzugsstimmen erscheint den Antragstellern nötig, um das bisher fast völlig brachliegende Instrument der Vorzugsstimmen mit hinreichenden Erfolgchancen auszustatten und somit einen Anreiz zu schaffen, sich seiner auch

zu bedienen.

Die alternierende Hürde (15% der Wahlzahl oder 3% der Partei-summe) ist deshalb notwendig, da bei Parteien mit einer geringen Anzahl von Grundmandaten im betreffenden Wahlkreis (SP-Vorarl-berg, FP-Salzburg, Grüne-Steiermark, etc.) selbst 15% der Wahlzahl einen schwer zu erreichenden Prozentsatz der Partei-stimmen darstellt.

Bei der Wahl 1986 wären die Vorzugsstimmenerfordernisse folgende gewesen:

Burgenland:

15% Wahlwahl : 3975
 3% SPÖ : 2726
 3% ÖVP : 2383
 FPÖ: kein Grundmandat
 Grüne: kein Grundmandat

Kärnten:

15% Wahlzahl : 4177
 3% SPÖ : 5122
 3% ÖVP : 2954
 3% FPÖ : 2273
 Grüne: kein Grundmandat

Niederösterreich:

15% Wahlzahl : 4073
 3% SPÖ : 12083
 3% ÖVP : 13490
 3% FPÖ : 1735
 3% Grüne : 1024

Oberösterreich:

15% Wahlzahl : 3938
 3% SPÖ : 10263
 3% ÖVP : 10122
 3% FPÖ : 2689
 3% Grüne : 1189

Salzburg:

15% Wahlzahl : 3693
 3% SPÖ : 2986
 3% ÖVP : 3327
 3% FPÖ : 1291
 Grüne: kein Grundmandat

Steiermark:

15% Wahlzahl : 4133
 3% SPÖ : 10567
 3% ÖVP : 9827
 3% FPÖ : 2381
 3% Grüne : 978

Tirol:

15% Wahlzahl : 4017
 3% SPÖ : 3283
 3% ÖVP : 5986
 3% FPÖ : 1266
 Grüne: kein Grundmandat

Vorarlberg:

15% Wahlzahl : 3947
 3% SPÖ : 1409
 3% ÖVP : 2932
 FPÖ: kein Grundmandat
 Grüne: kein Grundmandat

Wien:

15% Wahlzahl : 3801
 3% SPÖ : 14327
 3% ÖVP : 9094
 3% FPÖ : 1576
 3% Grüne : 1668

- 37 -

Die erforderliche Anzahl an Vorzugspunkten hätten erreicht:

Wahlkreis	Kandidat	Vorzugspunkte
Kärnten	: Dr. Jörg Haider (FPÖ)	: 2536
Niederösterreich	: Dfkm. Dr. Franz Vranitzky (SPÖ)	: 5605
Niederösterreich	: Walter Renner (SPÖ)	: 5261
Niederösterreich	: Dr. Alois Mock	: 4339
Salzburg	: Helmut Haigermoser (FPÖ)	: 1942
Wien	: Dfkm. Dr. Franz Vranitzky (SPÖ)	: 14007
Wien	: Dr. Helene Partik-Pable (FPÖ)	: 8696
Wien	: Freda Blau-Meissner (GA)	: 3073

Dfkm. Dr. Franz Vranitzky (SPÖ) wäre sowohl im Wahlkreis Niederösterreich als auch im Wahlkreis Wien direkt gewählt worden. Aufgrund des höheren Prozentsatzes seiner Vorzugsstimmenanzahl an der Zahl der Parteistimmensumme der SPÖ in Wien wäre ihm von der Hauptwahlbehörde das Wiener Listenmandat zugewiesen worden (so er nicht im Wahlbezirk gewählt worden wäre).

E. Bundesweites Ermittlungsverfahren

Das dritte Ermittlungsverfahren erfolgt ebenso wie die Zuweisung von Mandaten an die Wahlkreise und Wahlbezirke nach dem Proportionalsystem Niemeyer (angewandt u.a. in der BRD).

Zunächst die hypothetische Mandatsverteilung von 1983 (unter Zugrundelegung der Annahme gleichen Wahlverhaltens bei geändertem Wahlsystem):

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
SPÖ	2 312 529	47.7%	87.19481	87	47.5%	90	49.2%	-3
ÖVP	2 097 808	43.2%	79.09867	79	43.2%	81	44.3%	-2
FPÖ	241 789	5.0%	9.11674	9	4.9%	12	6.6%	-3
VGÖ	93 798	1.9%	3.53669	X	2.2%	0	0.0%	+4
ALÖ	65 816	1.4%	2.48161	X	1.6%	0	0.0%	+3
KPÖ	31 912	0.7%	1.20325	1	0.5%	0	0.0%	+1
ÖP	5 851	0.1%	0.22061	0	0.0%	0	0.0%	0
AUS	3 914	0.1%	0.14757	0	0.0%	0	0.0%	0
4 853 417 : 183 = 26521.40437 (= bundesweite Wahlzahl)								

Spalte 1.: Parteikurzbezeichnung (ÖP= Österreichpartei, AUS = Ausländer halt)

Spalte 2.: Bundesweite Parteistimmen

Spalte 3.: Bundesweite Stimmprocente

Spalte 4.: Quotient bei Division mit der bundesweiten Wahlzahl

Spalte 5.: Mandatszahlen nach Grünem Vorschlag

Spalte 6.: Mandatsprocente nach Grünem Vorschlag

Spalte 7.: Mandatszahlen nach jetziger NRW

Spalte 8.: Mandatsprocente nach jetziger NRW

Spalte 9.: Differenz Mandatszahlen zwischen Grünem Vorschlag und jetziger NRW

Wie aus dem Vergleich zwischen Spalte 3. und 6. ersichtlich, würden die Stimmanteile für die nach gültiger NRW im Nationalrat vertretenen Parteien äußerst exakt in Mandate umgesetzt.

- 39 -

Die Anzahl der Bundeslistenmandate ergibt sich als Differenz der einer Partei bundesweit insgesamt zufallenden Mandate zur Gesamtsumme der Grundmandate dieser Partei.

1983 hätte das so ausgesehen:

SPÖ : 87 - 82 = 5
 ÖVP : 79 - 77 = 2
 FPÖ : 9 - 5 = 4
 VGÖ : 4 - 0 = 4
 ALÖ : 3 - 0 = 3
 KPÖ : 1 - 0 = 1

 183 - 164 = 19

Mandate insgesamt - Grundmandate = Bundeslistenmandate

Nationalratswahl 1986:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
SPÖ	2 092 024	43.1%	78.90056 X	79	43.2%	80	43.7%	-1
ÖVP	2 003 663	41.3%	75.56803 X	76	41.5%	77	42.1%)	-1
FPÖ	472 205	9.7%	17.80918 X	18	9.8%	18	9.8%)	0
GA	234 028	4.8%	8.82635 X	9	4.9%	8	4.4%)	+1
KPÖ	35 104	0.7%	1.32394	1	0.5%	0	0.0%)	+1
MIR	8 100	0.2%	0.30549	0	0.0%	0	0.0%)	0
GAL	6 005	0.1%	0.22647	0	0.0%	0	0.0%)	0
KG	1 059	0.0%	0.03994	0	0.0%	0	0.0%)	0

 4 852 188 : 183 = 26514.68852 (= bundesweite Wahlzahl)

Spalte 1.: GA = Die Grüne Alternative - Liste Meissner-Blau,
 MIR = Aktionsliste "Mir reicht's", GAL = Die Grünalternativen -
 Demokratische Liste, KG = Kärntner Grüne

Bundeslistenmandate:

SPÖ : 79 - 75 = 4

ÖVP : 76 - 69 = 7

FPÖ : 18 - 13 = 5

GA : 9 - 5 = 4

KPÖ : 1 - 0 = 1

183 - 162 = 21

F. Schlußbemerkung

1.

Obige Simulationen haben natürlich gehörige Unschärfen. Die Antragsteller sind sich bewußt, daß bei Wahlen unter Bedingungen des von ihnen befürworteten Wahlrechtes die Wähler vielfach anders entschieden hätten. Daher können die angeführten Rechenbeispiele lediglich zeigen, welche Folgen es gehabt hätte, wäre bei vergangenen Wahlen das von den Grünen urgierte Wahlsystem angewandt worden und hätten die Wähler unter diesem anderen Wahlsystem nicht anders entschieden.

2.

Hingewiesen wird darauf, daß vor den Nationalratswahlen für die XVIII. Gesetzgebungsperiode die Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes und der Nationalratsordnung so geändert werden müssen, daß auch österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger die Teilnahme an den Wahlen ermöglicht wird. Da zur Regelung dieser Materie umfangreiche Vorinformationen - insbesondere über die rechtliche Behandlung eines Wahlaktes von Österreichern in den einzelnen Staaten, in denen Auslandsösterreicher leben - erforderlich sind, diese Informationen den Antragsteller aber nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, konnten diese erforderlichen Regelungen in den vorliegenden Antrag nicht aufgenommen werden.

Die Antragsteller unterstützen jedoch eine im Sinne des Erkennt-

nisses des Verfassungsgerichtshofes auf Art.26 B-VG gegründete möglichst weitgehende Regelung des Auslandsösterreicher-Wahlrechtes.

Bekenntnisse

Aus dem Salzburger Programm der ÖVP von 1972:

"Sie bekannt sich zum parlamentarischen Regierungssystem und damit zum Leistungswettbewerb der Parteien in Regierung und Opposition. Die ÖVP tritt für ein Wahlrecht ein, das dem Wähler eine Entscheidung über die Person des Mandatars und damit eine Klare Zuteilung der Verantwortung ermöglicht."

Aus dem Eisenstädter Programm der SPÖ von 1979:

"Daher treten die Sozialisten ein :

- Für eine Intensivierung des Kontaktes zwischen Wählern und Mandataren, unter anderem durch den Einbau von Elementen der Persönlichkeitswahl in das System der Verhältniswahl."

Aus dem Parteiprogramm der FPÖ von 1985:

"Wo immer der Bürger als Wähler seine Stimme abgibt, hat er Anspruch darauf, daß sein Wille unverfälscht zum Tragen kommt. Sein persönlicher Einfluß auf die zu fällende Wahlentscheidung darf nicht durch 'korrigierende' Eingriffe geschmälert oder gar aufgehoben werden. Solche Formen der Wählerbevormundung sind in der Gestalt mehrheitsbegünstigender Ermittlungsverfahren begründet; ihre Legalität ändert nichts an der Anmaßung gegenüber dem Bürger.

Nur die Verhältniswahl verbürgt eine unverfälschte Wiedergabe des Wählerwillens, sie allein gewährleistet das für einen fairen politischen Konkurrenzkampf notwendige Maß an Gerechtigkeit. Sie ist somit auch die beste Voraussetzung für demokratische Meinungsvielfalt.

Wir fordern daher die genaueste Einhaltung des in unserer Bundesverfassung verankerten Grundsatzes der Verhältniswahl für

alle in Österreich durch Gesetz vorgeschriebenen Wahlen. In Wahlordnungen enthaltene Elemente, die den Wählerwillen verfälschen bzw. minderheitsfeindlich sind, sind zu beseitigen, wo immer solche derzeit noch vorhanden sind.

..... Um dem Wähler eine stärkere Einflußnahme auf die Auswahl der Volksvertreter zu eröffnen, ist das Listenwahlrecht mit einem verbesserten System von Vorzugsstimmen zu verbinden."

Abgeordneter Blecha (SPÖ):

"..... Die Prüfung eines Wahlsystems müßte daher immer nach drei Kriterien erfolgen:

Erstens : Ein Wahlsystem muß von der breiten Öffentlichkeit als gerecht anerkannt werden - das ist ein sehr wesentlicher Punkt.

Zweitens : Es muß jeder relevanten gesellschaftlichen Gruppe die Chance lassen, in direkter oder indirekter Weise Einfluß auf die staatlichen Organe auszuüben.

Drittens : Es muß den demokratischen Machtwechsel ermöglichen.

.....

..... Aber im Bereich des Wahlsystems haben wir uns von einer Forderung leiten lassen, die sie bitte auch zur Kenntnis nehmen mögen, daß nämlich die wesentlichen gesellschaftlichen Kräfte in politische transformiert werden müssen. Die Lösung sozialer Konflikte in einer rationalen Weise ist nur möglich, wenn die rivalisierenden gesellschaftlichen Kräfte im Rahmen des Staates gleiche Chancen haben. Wenn sich diese Kräfte in Gestalt politischer Parteien gegenüber treten, dann vermögen sie als Kontrahenten und Partner zugleich eine fortschrittliche Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung zu gewährleisten.

Diese Auffassung aber postuliert eine möglichst große Gleichwertigkeit der Wählerstimmen. Haben wir sie nicht - Ungleichheit, das sind Verstärkereffekte für die großen Parteien -, dann führt das dazu, daß sich die Parteien bemühen werden, alle wirksamen sozialen Kräfte gleichzeitig zu repräsentieren zu versuchen. Sie werden gegenüber den sozialen Gegensätzen in unserer pluralist-

ischen Gesellschaft neutral, sie blockieren die Konflikte, verweisen sie aus dem Bereich der Politik, ja begeben sich in die Gefahr, daß Politik l'art pour l'art im Vakuum der Gesellschaft wird, daß die Parteien zu Ständestaaten im kleinen degradiert werden können oder sogar an einer Überintegration zugrunde gehen." (Nationalrat XII. GP., 19 Sitzung, 26. November 1970)

Abgeordneter Dr. Kohlmaier (ÖVP):

"..... Meine Damen und Herren! Wir bekennen uns hier und jetzt ausdrücklich noch einmal zu dem Ziel, daß die Stärke der Parteien und Fraktionen dem Wähler votum, der Zusammensetzung durch die Wähler entsprechen soll, soweit sie politischen Parteien die Zustimmung geben.

Hohes Haus! Es ist also jede Behauptung, daß das Ziel unseres Antrages gegen das Proportionalitätssystem gerichtet wäre, eindeutig falsch. Ich möchte das mit aller Entschiedenheit hier noch einmal unterstreichen und betonen! (Beifall bei der ÖVP)

Was ist das eigentliche Ziel, das wir erreichen wollen?

Hohes Haus! Ich glaube nichts neues zu sagen, sondern eher etwas in Erinnerung zu rufen, was uns berührt und belastet, wenn ich feststelle, daß wir heute ein etwas gestörtes Verhältnis zwischen den politischen Parteien einerseits und den Wählern und Staatsbürgern andererseits haben.

Wir glauben, daß die Parteien heute verpflichtet und aufgerufen sind, neue Wege in der demokratischen Weiterentwicklung zu gehen, unser demokratisches und parlamentarisches System zu verbessern, zu festigen und zu sichern. Auch das muß geschehen.

Wir glauben vor allem, daß sich die Parteien heute gegenüber der Bevölkerung darstellen sollten als das, was sie nach der Verfassung und der demokratischen Idee sind, nämlich Mittler zwischen den Bürgern und dem Staat.

Diese Mittlerfunktion zwischen den Staatsbürgern und dem Staat kommt bei Nationalratswahlen dadurch zum Ausdruck, daß die Parteien nicht nur politische Alternativen, sondern auch Kandidaten für das Amt des Volksvertreters anbieten. Es ist sicher eine ganz wichtige Entscheidung und Aufgabe der Parteien, dem

Wähler Mandatare als Volksvertreter anzubieten.

Wir glauben, daß es heute wirklich einem großen Bedürfnis der Menschen, die am politischen Geschehen interessiert sind, entspricht, dieses Angebot der Parteien auch so verstanden zu sehen, daß zwischen Persönlichkeiten, die dem Wähler 'angeboten' werden, auch vom Wähler eine Auswahl und Entscheidung getroffen werden kann. (Beifall bei der ÖVP)

Es wäre sicher eine große Hilfe, eine große Unterstützung für die Weiterentwicklung unserer parlamentarischen Demokratie und ihre Bejahung in der Bevölkerung, wenn wir den Wähler als reif und mündig und als berufen ansehen, zwischen den Kandidaten, die ihm eine Partei anbietet, zu entscheiden, nicht nur einer Partei eine Stimme zu geben und irgendwo vielleicht sogar einen Blankoscheck auszustellen, sondern persönlich als Bürger in den Vorgang der Zusammensetzung der Volksvertretung einzugreifen.

Eine Volksvertretung ist dann ideal zusammengesetzt, meine Damen und Herren, wenn das Bemühen der Parteien, geeignete Menschen zur Verfügung zu stellen, zusammentrifft mit dem Recht des Wählers, in dieses Angebot dann auch sein Votum einzubringen und über die Zusammensetzung des Nationalrates zu entscheiden.

Wir glauben, daß ein weiterer wesentlicher Vorteil darin gelegen wäre, daß die Verbindung der einzelnen Mandatare zur Bevölkerung ihres Wahlkreises verstärkt würde, daß es eine engere, innigere Bindung werden könnte und das wir auf diese Weise, meine Damen und Herren, auch die Stellung des einzelnen Abgeordneten stärken. Wir betrachten ja den einzelnen Volksvertreter nicht als Befehlsempfänger oder Vollzugsorgan seiner politischen Partei und ihrer Organe, sondern eben als das, was er ist, als Mandatar, als Vertreter der Bevölkerung in einem bestimmten Wahlkreis."

(131.Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XVI. Gesetzgebungsperiode, Mittwoch, 5.März 1986; Stenographisches Protokoll, S.11596 und 11597)

- 45 -

In formeller Hinsicht wird die Durchführung einer Ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt sowie die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.

Bedeckungsvorschlag:

Der vorliegende Gesetzesentwurf verursacht keine Kosten für das Budget des laufenden Finanzjahres. Ein Bedeckungsvorschlag erübrigt sich daher.